

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

I. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 39), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 301), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 514), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 153), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.08.2022 folgende I. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt vom 07.06.2022 erlassen:

Artikel 1

§ 8

Ständige Ausschüsse

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. **Bauausschuss:**

Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Vorbereitung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den baulichen Anlagen und Grundstücken

b. **Finanz- und Prüfungsausschuss:**

Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Haushaltsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Prüfung des Jahresabschlusses

c. **Sportstättenausschuss:**

Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Pflege und Unterhaltung der Sportstätten, Regelung der Nutzung der Sportstätten

Artikel 2

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält für ihre oder seine Tätigkeit nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 345,00 € und für den Vorsitz der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 317,00 €.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:

- bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren,
- die anteiligen Grundgebühren und
- bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Anstelle der Einzelabrechnung kann eine am Aufwand orientierte angemessene pauschale Erstattung erfolgen.

Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel von 90 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

Artikel 3

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Schulverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Die Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) ist zu beachten.

Artikel 4

§ 21 Inkrafttreten

Diese I. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzstedt, 04.10.2022

(L.S.)

gez. D. Pleß
(Verbandsvorsteherin)

Vorstehende I. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Itzstedt, 04.10.2022

(L.S.)

Amt Itzstedt
Der Amtsvorsteher
gez. B. Dwenger